

# Hinweise zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Vermietung von Golfcarts

Mit dem vorliegenden Muster Allgemeiner Geschäftsbedingungen zur Vermietung von Golfcarts (AGB) kann die Vermietung auf eine standardisierte Grundlage gestellt werden. Das Muster enthält einige kenntlich gemachte Textstellen, die auf die Bedürfnisse bzw. Sachverhalte vor Ort anzupassen sind. Auch ist sorgfältig zu prüfen, ob alle im Muster enthaltenen Regelungen den Gegebenheiten vor Ort entsprechen und damit Anwendung finden sollen und ob Ergänzungen notwendig erscheinen.

## **Voraussetzungen für die Gültigkeit der AGB**

AGB werden nur dann wirksamer Bestandteil eines Vertrages, das heißt, sie sind nur dann gültig, wenn der Verwender dem Kunden bei Vertragsschluss (hier der Anmietung) die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen. Das heißt, dass der Verwender die AGB vorlegen oder die Vorlage anbieten muss. Nur wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, genügt auch, dass AGB bloß zur Einsicht aushängen oder ausliegen. Dies gilt ebenso für die in Ziffer 9. der AGB genannten Versicherungsbedingungen.

## **Anmerkung zu Ziffer 2.**

Hier wird u. a. vor Ort zu prüfen sein, ob besondere Nutzungsbeschränkungen für Golfcarts daraus entstehen, dass (beschränkt) öffentliche Verkehrsflächen (z. B. Parkplatz, Wanderwege, Gemeindelandstraßen; Überqueren reicht!) nicht befahren werden sollen. Sind die zu vermietenden Golfcarts beispielsweise nicht zur Nutzung auf (beschränkt) öffentlichen Verkehrsflächen zugelassen, so muss diese Art der Nutzung untersagt werden. Zum Thema Nutzung von Golfcarts auf (beschränkt) öffentlichen Verkehrsflächen liegt ein Merkblatt des DGV vor.

## **Anmerkung zu Ziffer 3.**

Werden Golfcarts ausschließlich auf einer nicht (beschränkt) öffentlichen Verkehrsfläche bewegt, kommt es für die Frage, ab welchem Alter ein Fahrer zum Führen eines Golfcarts zugelassen werden sollte, auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten an. Entsprechend wird hier eine Regelung analog der Altersgrenze für den Mopedführerschein (Klasse M - 16 Jahre) empfohlen. Werden auch (beschränkt) öffentliche Verkehrsflächen befahren, besteht Führerscheinplicht für den Fahrer des Golfcarts. Damit ist das Mindestalter zwingend auf 18 Jahre festgelegt.

## **Anmerkung zu Ziffer 8.**

In AGB kann wirksam nur die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. Dies wiederum nur für Sachschäden, nicht jedoch für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit (§ 309 Ziff. 7 BGB).

## **Hinweis:**

Die hier gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Hinweise und der AGB kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.